



---

**6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses**  
**Gremium:** Hauptausschuss  
**Sitzungstermin:** Mittwoch, 12.11.2014, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** R. 280 a, Stadthaus

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
  
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.10.2014**
  
- 3 Außerplanmäßige Ausgabe zur Unterstützung der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH bei der Vorbereitung zur Schaffung von Mietflächenangeboten für KMU im Wissenschaftspark Potsdam-Golm Vorlage wird nachgereicht
  
- 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
  - 4.1 Änderung der Spielplatzsatzung der LHP Fraktion SPD  
zur Erledigung  
neue Fassung vom 24.09.2014  
**14/SVV/0275**
  - 4.2 Azubiwohnheim voranbringen Fraktion SPD  
**14/SVV/0349**
  - 4.3 Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister, FB Recht,  
Personal und Organisation  
**14/SVV/0889**
  
- 5 **Mitteilungen der Verwaltung**

- |     |                                       |   |
|-----|---------------------------------------|---|
| 5.1 | Zwischenbericht - Leitbildentwicklung | aus HA 24.09.14 - TOP 4.1   |
| 5.2 | Luftschiffhafen                       | Vorlage einer Kostenaufstellung für die Dachsanierung - aus HA 02.07.14 |
| 6   | <b>Sonstiges</b>                      |   |

**Nicht öffentlicher Teil**

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 7  | <b>Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.10.2014</b> |  |
| 8  | Vergabe eines Bauauftrages - Los 3 Rohbau - Neubau Gesamtschule "Da Vinci", inkl. 4-Feld-Sporthalle<br><b>14/SVV/1009</b>   | Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service |
| 9  | <b>Mitteilungen der Verwaltung</b>  |  |
| 10 | Interessenbekundungsverfahren Minsk   | Vorlage wird nachgereicht                        |
| 11 | <b>Sonstiges</b>  |  |



## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /  
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle  
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom  
24.09.2014
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
  - 3.1 Änderung der Spielplatzsatzung der LHP  
Vorlage: 14/SVV/0275  
Fraktion SPD  
zur Erledigung
  - 3.2 Familientarife bei den Stadtwerken  
Vorlage: 14/SVV/0657  
Fraktion SPD
  - 3.3 Wirtschaftsbeirat für die Landeshauptstadt Potsdam  
Vorlage: 14/SVV/0660  
Fraktion SPD
  - 3.4 Open Government Data  
Vorlage: 14/SVV/0711  
Fraktion DIE LINKE
  - 3.5 Sitzungskalender 2015  
Vorlage: 14/SVV/0718  
Stadtverordnete Müller als Vorsitzende der StVV
  - 3.6 Regionale Verkehrsprojekte voranbringen  
Vorlage: 14/SVV/0787  
Fraktionen SPD, CDU/ANW  
zur Erledigung
  - 3.7 Honorarsituation für Kursleitende an der Volkshochschule  
Vorlage: 14/SVV/0823  
Fraktion DIE LINKE
  - 3.8 Selbstbindungsbeschluss zum Integrierten Entwicklungskonzept "Soziale Stadt  
Am Stern/ Drewitz" Fortschreibung 2014 - 2018  
Vorlage: 14/SVV/0829  
Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

- 3.9 Nebentätigkeiten von Geschäftsführenden in städtischen Betrieben  
Vorlage: 14/SVV/0771  
Fraktion DIE aNDERE
- 3.10 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Diagnostik GmbH  
Vorlage: 14/SVV/0789  
Fraktion DIE aNDERE
- 4 Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
Vorlage: 14/SVV/0889  
Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Sachstandsbericht zum Facility-Management Kulturmanagement  
Schiffbauergasse
- 6 Sonstiges

## **Protokoll:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

#### **zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.09.2014**

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 17 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Bezüglich der Tagesordnung schlägt der Oberbürgermeister vor, diese in folgenden Punkten zu ändern:

Tagesordnungspunkt 5.1 - Sachstandsbericht zum Facility-Management Kulturmanagement Schiffbauergasse – ist von der Tagesordnung zu streichen, da kein Vertreter der Pro Potsdam an der heutigen Sitzung teilnehmen könne. Die Berichterstattung dazu soll nunmehr im Ausschuss für Kultur erfolgen.

Er schlägt vor, die Tagesordnung um folgende Punkte zu **erweitern**:

- Information über einen Notfallplan zur Aufnahme von Flüchtlingen
  - Information zum aktuellen Stand "Neubau Suppenküche"
- sowie

- Information zum Mietvertrag für Künstler in der Panzerhalle.

Da sowohl Frau Müller-Preinesberger als auch Herr Richter zu einer Einwohnerversammlung erwartet werden, sollten diese Informationen zu Beginn der Sitzung gegeben werden.

Herr Schubert beantragt, in diesem Zusammenhang auch eine Information zur Fundtierbetreuung zu geben, da Frau Müller-Preinesberger dann nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Oberbürgermeister stellt dies zur Abstimmung und diese Erweiterung der Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit bestätigt.

Im Weiteren soll eine Information unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung“ zum

- aktuellen Stand des geplanten Zwischenumzugs der Fachhochschule Potsdam vom Alten Markt in das Gebäude des Rechenzentrums gegeben werden.

Er informiert darüber, dass folgende Anträge auf Rederecht vorliegen:

- von der Fraktion DIE aNDERE zum TOP 3.10 - DS 14/SVV/789 - Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Diagnostik GmbH für:
  1. Frau Ute Prieß (Personalvertretung)
  2. Frau Birgit Schmeier/Frau Anett Fleischhauer (betroffene Mitarbeiterinnen der Diagnostik GmbH).
- von der Fraktion DIE LINKE für die Bürgerinitiative Offener Pfingstberg - hier - Herrn Hörstel.

Die Anträge auf Rederecht werden einstimmig angenommen.

Gleichzeitig bittet die Fraktion DIE LINKE um eine Information zum Park der Villa Henckel, die ebenfalls zu Beginn der Sitzung gegeben werden soll.

Herr Schubert beantragt, den Tagesordnungspunkt 3.1 **Änderung der Spielplatzsatzung der LHP, Vorlage: 14/SVV/0275** noch einmal **zurückzustellen**, da die von der Verwaltung zugesagte Stellungnahme nicht vorliegt.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Hauptausschusses vom 24.09.2014 gibt es keine Hinweise; die Niederschrift wird mit 16 Ja-Stimmen, bei einer Stimmenthaltung **bestätigt**.

## **neu Information über einen Notfallplan zur Aufnahme von Flüchtlingen**

Frau Müller-Preinesberger führt diesbezüglich aus, dass sich die Quote der unterzubringenden Flüchtlinge (Asylantragsteller) für die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) zukünftig noch erhöhen werde; derzeitige Quote 396 pro Jahr (zuzüglich extra zugewiesener Kriegsflüchtlinge). Neben den in der letzten Sitzung des Hauptausschusses vorgestellten Planungen in Groß Glienicke/Waldsiedlung mit 100 Plätzen und einer Nutzungsmöglichkeit ab ca. Ende Januar

2015, habe es gestern bezüglich der Wiederbelebung des Standortes Lerchensteig eine Bürgerversammlung mit der AWO gegeben. Die AWO werde als Eigentümerin der Liegenschaft gleichzeitig als Betreiberin des Objektes mit 140-160 Plätzen fungieren und dieses ab Januar/Februar 2015 zur Verfügung stellen können. Gleich im Anschluss ihrer Ausführungen werde sie in einer Einwohnerversammlung mit Anwohnern der Tornowstraße ins Gespräch kommen und ihnen die Planungen erläutern. Das dort vorgesehene Objekt Tornowstraße 51, derzeit noch als Magazin des Potsdam Museums genutzt, könne frühestens ab Sommer 2015 mit einer Kapazität von ca. 90 – 100 Personen zur Verfügung stehen.

Da die LHP die Aufnahmequote für das Jahr 2014 nach derzeitigem Stand nicht erfüllen kann, gelte es, darüber hinaus einen Notfallplan zu entwickeln, um zusätzliche Plätze zu akquirieren, um ggf. Flüchtlinge schnell unterbringen zu könne. Die diesbezügliche Nutzung von Turnhallen bzw. Zelten müsse unter allen Umständen vermieden werden. Dafür vorgesehen seien ehemalige Büroräume in der Dortustraße 45a, die brandschutztechnisch noch hergerichtet werden müssen und zum 15.12.14 angemietet werden können. Die für ca. 40 Personen nutzbaren Räumlichkeiten reichen aber nicht aus, so dass geplant sei, das Haus 3 auf dem Gelände des Luftschiffhafens zu nutzen. Hier könne eine Notunterbringung bis zu 100 Personen realisiert werden, ggf. wäre ein Sanitätscontainer aufzustellen. An eine dauerhafte Lösung sei hier nicht gedacht. Daneben wird die Möglichkeit der Aufstellung von Containern auf dem Gelände des ehemaligen Landtagsgebäudes als temporäre Lösung geprüft. Weiterhin werde erneut der Standort Pirschheide geprüft.

Auf Nachfrage führt sie aus, dass die für die Realisierung der Flüchtlingsunterkünfte nötigen finanziellen Mittel in ihrem Geschäftsbereich einzuplanen sind.

#### **neu Information zum aktuellen Stand "Neubau Suppenküche"**

Zu der von der Fraktion DIE LINKE erbetenen Information führt Herr Richter aus, dass der genaue Termin für die Fertigstellung erst nach erfolgreicher Submission genannte werden könne. Der Termin der Submission sei nunmehr der 04. November 2014 und habe sich verzögert, weil es noch Wünsche der Submissionsstelle zum Leistungsverzeichnis gegeben habe.

Herr Dr. Scharfenberg zeigt sich verwundert über das aus seiner Sicht zögerliche Verfahren. Auf seine Nachfrage, ob der Termin der Fertigstellung in 2014 noch zu halten sei, entgegnet Herr Richter, dass derzeit von einer Modulbauweise ausgegangen werde und je nach Zuschlagserteilung Lieferfristen von günstigstenfalls 6 Wochen zu kalkulieren seien. Anschließend müsse die Küche installiert und weitere Ausbauarbeiten vorgenommen werden.

#### **neu Information zum Mietvertrag für Künstler in der Panzerhalle**

Herr Richter informiert, dass das in Rede stehenden Objekt „Haus 5“ in Groß Glienicke auch von insgesamt 50 Künstlern und Gewerbetreibenden genutzt werde, und zwar zu einem deutlich günstigeren Mietpreis von 3 Euro brutto warm (Künstler) und etwas über 5 Euro brutto warm (Gewerbetreibende). Ein ehemaliger Stadtverordneter habe sich mit der Frage an das Innenministerium gewandt, ob es Aufgabe des Kommunalen Immobilienservices (KIS) der Landeshauptstadt sei, Mieten zu subventionieren. Dies wurde verneint und darauf verwiesen, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen sei. Da sich

die Stadt/der KIS derzeit in einem diffizilen Genehmigungsverfahren zum Schulentwicklungsplan befinde, sei die Zusage gegeben worden, die Mieten entsprechend zu ändern.

Die Künstler seien gestern informiert und für November sei ein weiteres Gespräch vereinbart worden, in dem besprochen werden soll, wie die Künstler in das Atelierhaus eingebunden werden können, um ihre Situation wirtschaftlich erträglicher zu gestalten.

Auf Nachfrage erklärt er, dass die Miete jetzt auf das marktübliche Niveau angehoben werde.

#### **neu Fundtierbetreuung**

Frau Müller-Preinesberger bestätigt die Schließung des Pfötchenhotels zum 31. Dezember 2014, so dass die Fund- und Verwahrtiere zum 01.01.2015 anderweitig untergebracht werden müssen.

#### **neu Information zum Park der Villa Henckel**

Eingangs nimmt Herr Hörstel für die Bürgerinitiative offener Pfingstberg das Rederecht wahr und informiert über deren Ziele, wie die Beseitigung des Bauzauns, die Herstellung des öffentlichen Zugangs zum Park von 07:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und den Erhalt des „natürlichen Auftritts“ des Parks. Er bemängelt die Gesprächsbereitschaft des Eigentümers und fordert, alle Unterlagen offen zu legen sowie die Bürger konkret über alle Schritte in Kenntnis zu setzen.

Anschließend informiert der Oberbürgermeister über ein am 14. Oktober 2014 zwischen ihm und Herrn Prof. Hartmut Dorgerloh, Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG), geführtes Gespräch und zwar in Anwesenheit der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Prof. Sabine Kunst, und einem Vertreter von Dr. Mathias Döpfner über die Nutzung des Parks der Villa Henckel und der Villa Schlieffen in der Potsdamer Weinmeisterstraße.

Dieses Gespräch sei dringend erforderlich gewesen, weil die Landeshauptstadt in die Planung nicht involviert worden sei, bis auf denkmalschutzrechtliche Belange. Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten sowie der Vertreter von Dr. Döpfner habe zugesagt und bestätigt, dass die im Bebauungsplan Nr. 48 als öffentliche Parkanlage festgesetzte Fläche auch in Zukunft bebauungsplankonform öffentlich zugänglich bleibe. Er habe seinerseits deutlich gemacht, dass die Landeshauptstadt unter einer öffentlichen Zugänglichkeit eine tägliche Öffnung analog zu anderen Parkanlagen der Stiftung verstehe. Dies mache eine Trennung der öffentlichen von der privaten Fläche erforderlich, was im Widerspruch zur gartendenkmalpflegerischen Zielstellung stehe.

Es sei vereinbart worden, dass die konkrete Ausgestaltung der Parkanlage zwischen der Stiftung, der Landesdenkmalpflege und der städtischen Denkmalpflege im Hinblick auf die denkmalrechtlichen, planungsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belange hin in einem Werkstatt- und Verwaltungsverfahren abgestimmt wird. Im Zuge der Abstimmungen über die konkrete Ausgestaltung der Parkanlage werden auch Fragen der äußeren Umzäunung und der derzeitigen Bauzäune geklärt. Ziel sei es, im Frühjahr 2015 das Gesamtkonzept zu präsentieren.

Abweichend von der bisherigen Planung, den Park in seiner ursprünglichen Größe erlebbar zu machen, werde analog den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 48 eine als private Parkanlage ausgewiesene Fläche rund um die Villa Henckel, zu der auch das Privatgrundstück von Herrn Döpfner zählt, in Zukunft eingezäunt. Damit werde die gartendenkmalpflegerische Auffassung, dass Garten und Park der Villa Henckel nicht voneinander separiert werden dürfen, aufgegeben. Auch der genaue Verlauf dieses Zauns werde im Werkstatt- und Verwaltungsverfahren abgestimmt. Mit der Einzäunung der privaten Grünfläche rund um die Villa Henckel werde den privaten Belangen von Herrn Dr. Döpfner entsprochen.

Mit dieser Verabredung sei die unmittelbare Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam ebenso sichergestellt, wie die Kontrolle der Umsetzung des Bebauungsplanes.

Im Weiteren werden die Nachfragen der Hauptausschussmitglieder beantwortet, so von Frau Dr. Schröter zum Abbau des jetzigen Bauzauns. Dieser sei aus Sicherheitsgründen aufgebaut worden, gehe aber nicht mit den Grundstücksgrenzen konform, so dass auch darüber verhandelt werde.

Auf die Nachfrage von Frau Pöller, ob die Beteiligung der Bürgerinitiative am Werkstattverfahren gesichert sei, entgegnet der Oberbürgermeister, dass er das für ein Gebot halte, die Interessen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen und sie in die Verfahren mit einzubeziehen.

Herr Schultheiß fragt nach, ob die Schließung an den Wochenenden vom Tisch sei. Dies, so der Oberbürgermeister, sei im Detail noch zu besprechen. Allerdings seien Teile des wiederhergestellten Gartens schutzbedürftig und nur in diesem Sinne sei eine Beschränkung möglich.

Herr Dr. Scharfenberg führt aus, dass weder der B-Plan noch die Stiftungssatzung eine Einschränkung der öffentlichen Nutzung zulasse. Die Frage sei, wie zukünftig so etwas verhindert und Mechanismen installiert werden können, die die Einbeziehung der Landeshauptstadt Potsdam gewährleisten. Darüber hinaus sei der Zaun willkürlich gezogen worden und sei es fraglich, ob er überhaupt erforderlich sei.

Herr Schubert fragt nach einer geplanten Zeitschiene und schlägt vor, das Gespräch im Hauptausschuss in Anwesenheit der Stiftung und eines Vertreters von Herrn Dr. Döpfner fortzusetzen, um ihre Vorstellungen kennenzulernen.

Der Oberbürgermeister schließt sich diesem Vorschlag an und schlägt dafür die nächste Hauptausschusssitzung am 12.11.14 vor.

Herr Schüler betont, dass er nicht alle Forderungen der Bürgerinitiative teile und widerspricht der Auffassung von Herrn Dr. Scharfenberg bzgl. der Einschränkung der öffentlichen Nutzung. Die Satzung sehe dies durchaus vor, wenn es für den Erhalt und die Pflege der Kulturgüter nötig sei. Er erwarte, dass das Werkstattverfahren mit der nötigen Transparenz durchgeführt werde und fordere die Stiftung auf, den vorläufigen Bauzaun bis zum Beginn der Arbeiten zu öffnen.

Gegen die vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Terminstellung erhebe sich kein Widerspruch.

### **zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

#### **zu 3.1 Änderung der Spielplatzsatzung der LHP**

**Vorlage: 14/SVV/0275**

Fraktion SPD

**zurückgestellt**

### zu 3.2 **Familientarife bei den Stadtwerken**

**Vorlage: 14/SVV/0657**

Fraktion SPD

Für die Fraktion DIE aNDERE nimmt Herr Linke an der Beratung des Tagesordnungspunktes teil, Frau Pöller nimmt in den Gästereihen Platz.

Unter Verweis auf die Diskussion im Ausschuss für Finanzen bittet Herr Schubert, die Frage der Einschränkung eines Familientarifs an das Ende des Prüfberichtes zu stellen, denn es gebe in der Stadt schon Leistungen wie den Baby-Bonus oder den Starterbonus, die unabhängig vom Einkommen gewährt werden.

Herr Dr. Scharfenberg betont, dass die Fraktion DIE LINKE bereits zwei Anläufe genommen habe, um Sozialtarife einzuführen und beide Anträge seien auch mit den Stimmen der SPD abgelehnt worden. Unabhängig von der Frage einer Einschränkung habe dieses Anliegen wirtschaftliche Auswirkungen, die nicht nur einmalig, sondern dauerhaft von der Stadt zu subventionieren seien. Wenn es eine Prüfung gebe, dann unter sozialen Gesichtspunkten.

Dem schließt sich Herr Linke an und fragt nach, wer das kompensieren solle.

Nachdem sich weitere Mitglieder des Hauptausschusses dazu geäußert haben, stellt der Oberbürgermeister den Antrag zur Abstimmung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Stadtwerken Potsdam die Einführung von Familientarifen für relevante Parameter der Mietnebenkosten wie Energie, Wasser, Entsorgung zu prüfen. Ziel soll eine gerechte Entlastung von Familien sein. Der Prüfbericht mit Handlungsvorschlägen soll der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2014 vorgelegt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

mit Stimmenmehrheit angenommen,

bei 5 Ja-Stimmen und  
einer Stimmenthaltung

### zu 3.3 **Wirtschaftsbeirat für die Landeshauptstadt Potsdam**

**Vorlage: 14/SVV/0660**

Fraktion SPD

Der Oberbürgermeister verweist auf den dazu schriftlich ausgereichten Änderungsantrag der Verwaltung, der entsprechend der Vereinbarung in der Hauptausschusssitzung vom 27.08.2014 vorgelegt werde.

Anschließend bringt Herr Kirsch folgenden Ergänzungsantrag ein:

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bereich IKT zusätzlich Vertreter des Potsdamer IT-Netzwerkes Silicon Sanssouci e. V. zu berufen.*

Er begründet dies damit, dass das SAP Innovation Center nicht ein typisches IKT- Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam repräsentiere. Diese

Sachkompetenz werde bereits durch die Vertretung des Hasso-Plattner-Institutes im Bereich Wissenschaft und Forschung eingebracht. Vielmehr sei eine Entsendung eines Vertreters des Potsdamer IT-Netzwerkes Silicon Sanssouci e. V. zu prüfen, der sich schon heute in der Arbeit an den Bedürfnissen der IT-Unternehmen des Standortes orientiert und sich eigenständig nur aus Mitgliedern der IT-Branche Potsdams zusammensetzt.

Herr Schultheiß beantragt, *den Punkt 3 um die AG Innenstadt und AG Babelsberg zu erweitern.*

Herr Dr. Scharfenberg unterstreicht, dass der Änderungsantrag dem Auftrag aus dem Hauptausschuss entspreche und bittet um die Aufnahme einer Terminstellung im Punkt 8

Die von Herrn Kirsch und Herrn Schultheiß beantragten **Erweiterungen des Punktes 3** werden mit **Stimmenmehrheit angenommen.**

Der Änderungsantrag der Verwaltung wird mit diesen Ergänzungen und der Erweiterung im Punkt 8:

*... beauftragt, der StVV am 03.12.14 gemäß Punkt 3 und 5 eine Vorschlagsliste für die Berufung der Mitglieder vorzulegen ...*

zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam („sonstige, nicht formalisierte Beratungsgremien“) ein Gremium zur Förderung der Belange der Wirtschaft in der Landeshauptstadt Potsdam zu bilden.
2. Das Gremium erhält die Bezeichnung:  
Wirtschaftsrat der Landeshauptstadt Potsdam - „Innovation, Transformation, Wirtschaftsförderung“.
3. Dem Wirtschaftsrat sollen Vertreter folgender Wirtschaftseinrichtungen und –bereiche angehören:

Kammern

IHK Potsdam, HWK Potsdam Verbände  
Wirtschaftsjunioren Potsdam e.V., Wirtschaftsforum Brandenburg e.V., Unternehmerverband Brandenburg Berlin e.V.  
(Geschäftsstelle Potsdam), Marketing-Club Potsdam e.V.

Wissenschaft/Forschung/Lehre  
UP Transfer, HPI

Medien

transfer media GmbH IKT  
SAP Innovation Center  
Biotechnologie/Life Science  
Max-Planck-Institut, Fraunhofer-Institut

Produzierendes Gewerbe/Handwerk

Deutsche Glas Berlin-Brandenburg GmbH

Handel/Dienstleistung/Tourismus

DEHOGA, MBB

Finanzierung/Banken

MBS, ILB

Wirtschaft

Notus energy Plan GmbH & Co KG, Christoph Miethke GmbH & Co KG

Agentur für Arbeit Potsdam

Gewerkschaften

Wirtschaftsförderung

ZAB GmbH, TGZP GmbH

Immobilien/Eigentümer/Projektentwickler

asenticon AG, Stadtkontor GmbH

Wissenschaft - theoretischer Sachverstand

Deutsches Institut für Urbanistik (difu) gGmbH

**Potsdamer IT-Netzwerkes Silicon Sanssouci e.V.**

**AG Innenstadt und AG Babelsberg**

4. Der Wirtschaftsrat soll die Stadtverordnetenversammlung (SVV), deren Ausschüsse und die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam in allen die Wirtschaft der Stadt betreffenden Angelegenheiten beraten
5. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden namentlich auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die SVV für die Dauer von drei Jahren berufen.  
Die Fraktionen der SVV können ein Mitglied mit Anwesenheits- und Rederecht ohne Stimmrecht entsenden Hierdurch soll die Unabhängigkeit der Empfehlungen des Wirtschaftsrates an die SW gewahrt bleiben.
6. Der Wirtschaftsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
7. Im Auftrag des Oberbürgermeisters ist der Bereich Wirtschaftsförderung ständiger Teilnehmer der Sitzungen des Wirtschaftsrates und übernimmt die Betreuung des Gremiums. Zu den Inhalten der Betreuung gehören auch Fragen zur Ausstattung des Wirtschaftsrates, der Wechsel von Mitgliedern des Wirtschaftsrates sowie die Sicherstellung der Berichtspflicht gegenüber der SVV.
8. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, der SVV **am 03.12.14** gemäß Punkt 3 und 5 eine Vorschlagsliste für die Berufung der Mitglieder vorzulegen.

Nach der Berufung der Mitglieder ist durch den Bereich Wirtschaftsförderung gemäß Punkt 7 zur Konstituierung des Wirtschaftsrates einzuladen.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig angenommen.

**zu 3.4**      **Open Government Data**  
**Vorlage: 14/SVV/0711**  
Fraktion DIE LINKE

Herr Dr. Scharfenberg bringt den Antrag ein. Herr Exner begründet anschließend seinen Änderungsantrag, der einen „Rahmen“ für das Anliegen ziehe.

Herr Dr. Scharfenberg übernimmt namens der Antragstellerin diese Änderungen.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam strebt **im Rahmen ihrer weiter zu entwickelnden IT- und E-Government Strategie auch die Einführung von Open Government Data an.**

~~an, die Verwaltung nach Grundsätzen von Open Government Data umzugestalten.~~ Ziel ist dabei insbesondere, als Bürgerkommune mehr Transparenz und Bürgernähe zu erreichen. Dabei ist eine enge Abstimmung mit der Landesregierung anzustreben.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung **hierzu im Herbst 2015** ~~im März 2015~~ ein entsprechendes Konzept vorzulegen **und im April 2015 einen Zwischenbericht zu erstatten.**

**Abstimmungsergebnis:**  
Zustimmung:            **17**  
Ablehnung:              **0**  
Stimmenthaltung:      **1**

**zu 3.5**      **Sitzungskalender 2015**  
**Vorlage: 14/SVV/0718**  
Stadtverordnete Müller als Vorsitzende der StVV

Zu den Planungen der Sitzungen der StVV und des Hauptausschusses gibt es keine Hinweise. Gegen den Sitzungskalender erhebt sich kein Widerspruch.

**zu 3.6**      **Regionale Verkehrsprojekte voranbringen**  
**Vorlage: 14/SVV/0787**  
Fraktionen SPD, CDU/ANW

Der Oberbürgermeister verweist darauf, dass der Antrag zur Erledigung in den Hauptausschuss überwiesen wurde.

Herr Dr. Scharfenberg betont, dass es nicht nur um regionale Verkehrsprojekte gehe, sondern auch andere wichtige Probleme wie die Schulentwicklungsplanung oder die gemeinsame Wirtschaftsentwicklung. Er schlägt vor, den Beschlusstext um einen 4. Punkt mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

- sowie
- der Bedarf an Investitionen im Bildungsbereich und eine Investitionsbeteiligung des Landkreises

Diese Ergänzung wird von Herrn Schubert übernommen. Der Oberbürgermeister verweist darauf, dass damit der Betreff des Antrags geändert werden müsse in „Regionale Projekte voranbringen“.

#### **Der Hauptausschuss beschließt:**

**Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in der letzten Wahlperiode durchgeführten gemeinsamen Sitzungen der Hauptausschüsse der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark wieder aufzunehmen. In der ersten Sitzung sollen die kreisgebietsübergreifenden Verkehrsprojekte**

- **Templiner Straße nach Caputh**
- **Eisenbahnbrücke nach Werder**
- **Regio-Bahn Konzept**
- sowie
- **der Bedarf an Investitionen im Bildungsbereich und eine Investitionsbeteiligung des Landkreises**

**als Tagesordnungspunkte zur Diskussion gestellt werden.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	<b>15</b>
Ablehnung:	<b>0</b>
Stimmenthaltung:	<b>3</b>

### **zu 3.7 Honorarsituation für Kursleitende an der Volkshochschule**

**Vorlage: 14/SVV/0823**

Fraktion DIE LINKE

Hierzu, so der Oberbürgermeister, habe der Ausschuss für Bildung und Sport der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion DIE aNDERE zugestimmt. Anschließend bringt Frau Dr. Wegewitz den Änderungsantrag der Fraktion SPD ein und betont, dass die Fraktion an einem Prüfauftrag festhalten wolle.

Frau Dr. Magdowski verweist ihrerseits darauf, dass diese Tarifsteigerungen seitens des Personalservices geprüft werden müssten und es in ihrer Fachverwaltung dafür einen entsprechenden Arbeitsplan gebe. Sie bittet, den Antrag zurückzustellen und auf Grundlage der vorliegenden Prüfergebnisse zu entscheiden.

Gegen den Vorschlag, diesen Antrag bis zur Hauptausschusssitzung am 26.11.2014 **zurückzustellen**, erhebt sich kein Widerspruch.

**zu 3.8 Selbstbindungsbeschluss zum Integrierten Entwicklungskonzept "Soziale Stadt Am Stern/ Drewitz" Fortschreibung 2014 - 2018**  
**Vorlage: 14/SVV/0829**

Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr hat der Vorlage zugestimmt.

Auf die Nachfrage von Frau Dr. Müller, ob der Stadteirat dazu ein Votum abgegeben habe, informiert Frau Michalske-Acioglu, dass dies am 16.10.14 beraten werde.

Gegen den Vorschlag von Herrn Dr. Scharfenberg, die Vorlage unter der Maßgabe zur Abstimmung zu stellen, dass das Votum des Stadteirates den Fraktionen zugeleitet wird, erhebt sich kein Widerspruch:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Das Integrierte Entwicklungskonzept (IEK) „Soziale Stadt Am Stern/ Drewitz“ – Fortschreibung 2014 – 2018 wird der Umsetzung des Bund-Länderprogramms „Soziale Stadt“ im Fördergebiet „Am Stern/ Drewitz“ und der damit zusammenhängenden Inanspruchnahme von Fördermitteln für den Zeitraum bis einschließlich 2018 zugrunde gelegt.

Der Umbau des Stadtteils Drewitz zur „Gartenstadt,“ ist unter Einbeziehung der Bewohnerschaft und der weiteren Gebietsakteure kontinuierlich fortzusetzen.

Der Schwerpunkt der weiteren Förderung des Stadtteils „Am Stern“ liegt in der Förderung sozio-kultureller Maßnahmen zur Stabilisierung des Gebietes und zur Verstetigung der bisherigen Entwicklung.

Auf veränderte Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in beiden Stadtteilen ist bei der weiteren Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme durch Anpassung des vorliegenden Entwicklungskonzeptes zu reagieren.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig **angenommen**,

unter der Maßgabe, dass das Votum des Stadteirates den Fraktionen zugeleitet wird.

**zu 3.9 Nebentätigkeiten von Geschäftsführenden in städtischen Betrieben**  
**Vorlage: 14/SVV/0771**

Fraktion DIE aNDERE

Frau Pöller bringt den Antrag ein.

Anschließend führt Frau Hartmann aus, dass mit dem o.g. Antrag der Fraktion DIE aNDERE ein Thema aufgegriffen werde, das bereits im Zuge der nicht öffentlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drucksache 14/SVV/0699) dargestellt worden sei.

In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführungen der unmittelbaren städtischen Beteiligungen sei geregelt, dass die Geschäftsführer/innen verpflichtet sind, ihre gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

In den Anstellungsverträgen seien auch Regelungen zu entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten und deren Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber den Aufsichtsgremien enthalten. Ferner unterliegen die Geschäftsführungen während ihrer Tätigkeit für das jeweilige Landeshauptstadt-Potsdam-Unternehmen einem Wettbewerbsverbot.

Ferner gibt es bereits verbindliche städtische Regelungen, welche sich mit den Nebentätigkeiten von Geschäftsführungen der LHP-Beteiligungen befassen.

Hierbei sind speziell die Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der LHP (Kodex) hervorzuheben, in dem im Punkt 3.4.3 u.a. geregelt sei, dass Geschäftsführer/innen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des zuständigen Organs ausüben dürfen. Sofern Geschäftsführer/innen Nebentätigkeiten übernehmen sollen, die im Interesse der Gesellschaft liegen, hat die Gesellschafterversammlung über deren Umfang zu entscheiden. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben. Des Weiteren unterliegen Mitglieder der Geschäftsführung einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Bei den v.g. Kodex-Regelungen handelt es sich um verpflichtende Regelungen, d.h. nicht um Empfehlungen oder Anregungen.

Der v.g. Kodex ist für städtischen Mehrheitsbeteiligungen seit 2010 verbindlich. Bei den Tochter- und Enkelbeteiligungen ist auf die Anwendung des LHP-Kodex grundsätzlich hinzuwirken.

Darüber hinaus hat die SVV am 05.12.2012 im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der Transparenzkommission eine Rahmenrichtlinie über einheitliche (Mindest-)Standards für Compliance-Programme in den Unternehmen und Beteiligungen der LHP beschlossen (Drucksache 12/SVV/0511). Die LHP-Unternehmen sind demnach gehalten, u.a. in ihren jeweiligen Compliance-Regelwerken Regelungen zum Umgang bei Vorliegen von Interessenkonflikten sowie Regelungen zu Insiderwissen/-geschäften aufzunehmen. Der v. g. SVV-Beschluss wurde 2013 durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse für die Mehrheitsbeteiligungen der LHP ebenfalls verbindlich.

Die städtischen Unternehmen hatten und haben zudem unternehmensinterne Richtlinien, die u. a. die städtischen Vorgaben bei Nebentätigkeitsgenehmigungen, Interessenkonflikten etc. aufgreifen und umsetzen. In den Aufsichtsgremien wird darüber berichtet und im Zuge der Prüfung nach § 53 HGrG seitens der Abschlussprüfer entsprechende Ausführungen über Tätigkeiten von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien gemacht. Die vollständigen Fragenkataloge der Prüfungen nach § 53 HGrG werden im Ergänzungsband zum Beteiligungsbericht den SVV-Frakturen zur Verfügung gestellt.

Das Gesamtregelwerk der LHP bzgl. der städtischen Unternehmen ist bereits sehr komplex (Stichworte: Kodex, Handlungskatalog AR, Richtlinie

Geschäftsführer, Richtlinien zum Sponsoring/Compliance, Satzung nach § 97 Abs. 8 BbgKVerf, Vergütungsleitlinie u.v.m.).

Auf Grund dieser Information erklärt sich Frau Pöller mit der Streichung im 1. Satz und Einfügung des Wortes „haben“ sowie der Streichung des 2. Absatzes einverstanden.

Herr Schubert beantragt, den letzten Satz des Beschlusstextes zu streichen. Dieser Antrag wird mit 9 Ja-Stimmen, bei 1 Nein Stimme **angenommen**.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Die Vertreter\*innen der Stadt Potsdam in den kommunalen Unternehmen ~~werden beauftragt,~~ **haben** sicherzustellen, dass die Nebentätigkeiten leitender Mitarbeiter\*innen in städtischen Betrieben nur dann genehmigt werden, wenn Interessenkonflikte mit der zusätzlichen Tätigkeit und der Tätigkeit für das städtische Unternehmen ausgeschlossen werden können und wenn die Nebentätigkeit von ihrem Umfang so gering ist, dass die Haupttätigkeit nicht beeinträchtigt werden kann.

~~Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Richtlinie zur Genehmigung von Nebentätigkeiten zu erarbeiten und den Stadtverordneten bis Dezember 2014 vorzulegen.~~

Die Vertreter\*innen der Stadt Potsdam in den kommunalen Unternehmen werden weiter beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zu Nebentätigkeiten und Vorstandsfunktionen der Geschäftsführer\*innen künftig in der für Stadtverordnete üblichen Form veröffentlicht werden soweit und sobald dies rechtlich möglich ist.

~~Über den Sachstand sind die Stadtverordneten im Dezember 2014 zu informieren.~~

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	<b>10</b>
Ablehnung:	<b>5</b>
Stimmenthaltung:	<b>2</b>

**zu 3.10 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Diagnostik GmbH**  
**Vorlage: 14/SVV/0789**  
Fraktion DIE aNDERE

Eingangs wird das bestätigte Rederecht gewährt und Frau Prieß (Personalvertretung) informiert über die Tarifverhandlungen und die Forderung, den Haustarifvertrag für alle Mitarbeiter zu übernehmen. Zwei der betroffenen Mitarbeiterinnen begründen anschließend dieses Anliegen.

Frau Pöller bringt danach den Antrag ein.

Der Oberbürgermeister verweist auf die gegenwärtigen Tarifgespräche. So könne zwar der Antrag als Notwendigkeit anerkannt werden, aber um dies

auszuhandeln, gebe es Tarifparteien. Es sei ungewöhnlich, dass sich eine Körperschaft in diese Verhandlungen einmische, so dass er empfehle, den Antrag bis zum Abschluss der Tarifgespräche zurückzustellen, auch wenn das Anliegen berechtigt bzw. wünschenswert sei.

Dem schließt sich Herr Prof. Wensich als Vertreter des Klinikums Ernst von Bergmann an und verweist seinerseits darauf, dass einige der angesprochenen Probleme im Angebot der Arbeitgeberseite enthalten seien.

In der sich anschließenden Diskussion wird das Anliegen des Antrags kontrovers diskutiert. So betont Frau Dr. Müller, dass sich nach Abschluss des Tarifvertrages kaum noch Möglichkeiten bieten, um sich zu positionieren. Frau Dr. Schröter verweist auf deutliche „SOS-Zeichen“ der Kolleginnen und die Forderungen seien existenziell. Frau Pöller sieht in dem Antrag eine Unterstützung der Tarifverhandlungen und Herr Dr. Scharfenberg sieht die Stadt als Gesellschafter bei einer derartigen Ungleichstellung in der Verantwortung. Herr Kirsch betont, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen sicher mit zu betrachten seien, trotzdem könne sich der Gesellschafter für eine faire Bezahlung einsetzen.

Herr Schubert schlägt vor, auf der Grundlage des vorliegenden Verhandlungsergebnisses weiter zu beraten, da alles andere ein Eingriff in die Tarifautonomie wäre. Außerdem habe die StVV bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Erwartungshaltung festgeschrieben. Einen Eingriff in die Tarifautonomie, so Herr Wellmann, könne er so nicht erkennen.

Herr Schultheiß plädiert trotz der Sympathie für den Antrag für eine Zurückstellung.

Herr Teuteberg, Leiter der Diagnostik GmbH, erläutert die Entstehung der Tochtergesellschaft, in der Mitarbeiter aus mehreren Bereichen zusammengeführt worden seien. Er bittet um Zeit, die Interessen beider Seiten im Tarifvertrag abbilden zu können.

Herr Schubert stellt anschließend folgenden Geschäftsordnungsantrag:

*Zurückstellung des Antrags bis zum Ende der Tarifverhandlungen.*

Nachdem Herr Kirsch dafür und Herr Dr. Scharfenberg dagegen gesprochen haben, wird dieser zur Abstimmung gestellt und mit Stimmenmehrheit **abgelehnt**, bei 4 Ja-Stimmen.

Folgender Verfahrensvorschlag von Herrn Schubert wird anschließend zur Abstimmung gestellt:

Der Beschlusstext der Vorlage ist in der Sitzung der StVV am 05.11.2014 unter Berücksichtigung der Tarifverhandlungsergebnisse zu modifizieren und erst dann abzustimmen, da es die Botschaft zur Angleichung bereits mit Beschluss der StVV vom 02.11.11 gibt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

**zu 4 Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam**  
**Vorlage: 14/SVV/0889**

Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation

Der Oberbürgermeister schlägt vor, den Entwurf der Hauptsatzung in den Fraktionen zu besprechen und mit evtl. Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen in der Hauptausschusssitzung am 12.11.2014 zu diskutieren.

Gegen diesen Verfahrensvorschlag erhebt sich kein Widerspruch.

**zu 5 Mitteilungen der Verwaltung**

**zu 5.1 Sachstandsbericht zum Facility-Management Kulturmanagement Schiffbauergasse**

**zurückgestellt**

**zu 6 Sonstiges**

**Information zum aktuellen Stand des geplanten Zwischenzugs der FH Potsdam vom Alten Markt in das Gebäude des Rechenzentrums**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Oberbürgermeister Herrn Prof. Dr. Binas, Präsident der Fachhochschule Potsdam.

Anschließend erläutert er die Ausgangssituation und die Vereinbarung mit dem Land, das Rechenzentrum nur bis zum Jahr 2013 zu nutzen. Diese Vereinbarung sei einseitig seitens des Landes mehrfach verlängert worden. Erhebliche Probleme gebe es auch bezüglich der Fachhochschule und des Synagogenbaus. Das Bestreben gehe dahin, die Landesregierung zu verbindlichen Aussagen zu bewegen, wann was passiert, denn daran hänge auch, dass die Landeshauptstadt Potsdam Fördermittel nutzen will und muss, dies aber auf Grund der Situation nicht kann. Gleichzeitig gebe es keine Aussagen des Landes hinsichtlich einer Verlängerung der Zeiträume zur Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Deshalb wurde die Frage diskutiert, ob die Fachhochschule umziehen könne und sei dieses Szenario in der Arbeitsgruppe „durchgespielt“ worden. Bis Ende 2014 soll die Arbeitsgruppe zu einem Ergebnis kommen.

Anschließend erläutert Herr Prof. Dr. Binas die Situation aus seiner Sicht und betont das gemeinsame Interesse, die Umzugspläne nicht in Frage zu stellen oder Alternativen zu prüfen, wobei die derzeitigen Vorschläge ungeeignet seien.

Er betont, dass eine Beschleunigung des Umzugs mit Mehrkosten von 80 – 90.000 Euro/Monat verbunden sei und es grundlegende Bedenken hinsichtlich der Nutzung des Rechenzentrums gebe. Neben den ungeeigneten Zuschnitten der Räume, fehle eine Versorgung der Studierenden und bringen die angebotenen Alternativen den Stundenplan durch Fahrtzeiten völlig durcheinander. Die Studierenden würden einen Zwischenzug grundsätzlich ablehnen und hätten bereits Gegenmaßnahmen wie Demos angekündigt. Er plädiert dafür, die für einen Umzug veranschlagten zusätzlichen Mittel für eine Beschleunigung der Baumaßnahmen auf dem Grundstück in der Pappelallee zu nutzen.

Herr Dr. Scharfenberg merkt an, dass die Stadt und die Fachhochschule in den Grundzügen „nicht weit auseinander seien“ und schließt sich dem Vorschlag an,

die Kräfte darauf zu konzentrieren, das Gebäude in der Pappelallee zügig zu errichten. Ebenso spricht sich Herr Schubert dafür aus, alles für einen zügigen Umzug der Fachhochschule in das Bornstedter Feld zu tun. In Richtung Land sollte der Druck für verbindliche Aussagen erhöht und eine Variante gefunden werden, die die Fachhochschule mitträgt.

Frau Armbruster betont, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen es unterstütze, über die gebildete Arbeitsgruppe zu einem Vorschlag zu kommen. Herr Klipp habe hier im Auftrag der Stadt gehandelt und eine Diskussion „angeschoben“, die schon viel früher hätte passieren müssen. Herr Klipp betont, dass es eine Variante, die allen gefalle und keinem wehtue, nicht geben werde. Die Umzugsplanung gebe kein Optimierungspotenzial mehr her und die Stadt könne nun mal den Landesbetrieb nicht beeinflussen. Das sei mehr als hinderlich, wenn vom Land selbst genannte Termine nicht eingehalten würden. Er unterstreicht, dass sowohl der Verbleib der Fachhochschule am alten Standort als auch ein Zwischenumzug sowie alle Folgen einer gestoppten städtebaulichen Entwicklung in der Potsdamer Mitte Geld kosten werde.

Der Oberbürgermeister plädiert dafür, die in der Arbeitsgruppe vereinbarten Prüfungen zu Ende zu führen und auf der Grundlage der Ergebnisse weiter zu diskutieren.

Herr Dr. Scharfenberg schlägt vor, Vertreter der Landesregierung einzuladen und die weitere Vorgehensweise gemeinsam zu besprechen.



Landeshauptstadt  
Potsdam

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**14/SVV/1021**

**Betreff:**

öffentlich

**Außerplanmäßige Auszahlung zur Unterstützung der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH bei der Vorbereitung zur Schaffung von Mietflächenangeboten für KMU im Wissenschaftspark Potsdam-Golm**

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Erstellungsdatum 05.11.2014

Eingang 922: 05.11.2014

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
12.11.2014	Hauptausschuss		

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

1. Außerplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 263.400 € zur Unterstützung der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH bei der Vorbereitung zur Schaffung von Mietflächenangeboten für KMU im Wissenschaftspark Potsdam-Golm.
2. Der Betrag von 263.400 Euro wird in die Kapitalrücklage der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH im Wirtschaftsjahr 2014 eingestellt.
3. Die Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH wird ermächtigt, einen Gesellschafterbeschluss über die Einstellung in die Kapitalrücklage zu fassen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?** Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Zuzahlung in das Eigenkapital der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH (TGZP GmbH) soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, die Planungsleistungen für den Neubau eines Büro- und Laborgebäudes im Wissenschaftspark Golm (Leistungsphasen 1-4 gemäß HOAI) zu beauftragen. Eine Realisierung des Vorhabens wird über eine Kreditaufnahme der TGZP GmbH angestrebt. Konkrete Verhandlungen mit Kreditinstituten zur Finanzierung des Vorhabens müssen auf Grundlage der Planungsergebnisse erfolgen.

Das Finanzanlagevermögen (Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an Unternehmen) wird im Produkt Beteiligungsmanagement abgebildet. Die Zuzahlung ins Eigenkapital der TGZP wird aus diesem Grund aus dem Finanzkonto 1111100.7844000 ausgezahlt.

Die Deckung erfolgt aus bis 2014 nicht verbrauchten Mitteln der KMU-Förderung aus dem Konto 5710000.7817000.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

--

--

**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
3					<b>90</b>	<b>mittlere</b>

**Begründung:**

1. Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden im Folgenden die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der außerplanmäßigen Auszahlung begründet.

Mit den im Jahr 2009 erarbeiteten Entwicklungskonzepten für die Branchen Medien sowie Biotechnologie/Life Science wurde bereits frühzeitig das Problem unzureichender Mietflächenangebote für die Ansiedlung, Gründung bzw. Erweiterung von Unternehmen in der Medienstadt Babelsberg und im Wissenschaftspark Golm herausgearbeitet. Die vor Ort bestehenden Technologiezentren waren und sind voll ausgelastet. Gemäß den geltenden Förderrichtlinien ist für die in den Technologiezentren ansässigen Unternehmen eine zeitliche Befristung der Mietverträge von max. acht Jahren verbindlich.

Das grundsätzliche Problem ergibt sich im Wissenschaftspark Golm – aber auch an den anderen Standorten in Potsdam - aus dem Fehlen alternativer Mietflächenangebote. Unternehmen die sich in den Gründerzentren erfolgreich entwickelt haben, finden nach Ablauf der max. Verweildauer keine alternativen Mietflächenangebote für einen dauerhaften Verbleib am Standort. Damit besteht ein strukturelles Angebotsdefizit, dass die Abwanderung von Unternehmen zwangsläufig zur Folge hat. Um dies zu vermeiden, bedarf es kleinteiliger und flexibler Mietflächenangebote, um den Bedarfen von wachsenden Unternehmen entsprechen zu können. Anders als im Wohnungsbau, können gewerbliche Immobilien aber nicht „spekulativ“ bzw. angebotsorientiert entwickelt werden. Voraussetzung für derartige Projektentwicklungen und ihre Finanzierung sind verbindliche Mietauslastungen in Höhe von mind. 60 % durch große und bonitätsstarke Hauptmieter im Rahmen der Vorvermietung. Die kleinteilige und kurzfristige Nachfrage in Potsdam kann diese Voraussetzung nicht erfüllen. Entsprechende private Investitionen sind gegenwärtig nicht in Sicht und nicht zu erwarten. Ein öffentliches Engagement kann aufgrund der Prioritätensetzung im Investitionshaushalt der Landeshauptstadt Potsdam nicht erfolgen.

Im Golmer Technologiezentrum GO:IN ist nun die Situation eingetreten, dass für die ersten drei Unternehmen die maximal mögliche Mietzeit zum 31.12.2014 ausläuft. Alternative, geeignete Mietflächenangebote (Kombination von Labor- und Büroflächen) stehen in Golm nicht zur Verfügung. Auch die freien Kapazitäten im Biotech Campus Hermannswerder reichen nicht aus, um die Flächenbedarfe aller betroffenen Unternehmen abzudecken. Abstimmungen der Gesellschaft mit der ILB zur Verlängerung der Mietdauer für diese Unternehmen blieben erfolglos, da keine langfristige Lösung erreicht werden konnte. Es besteht somit akuter Handlungsbedarf. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist hiermit im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf hinreichend begründet.

Wenn nicht schnellstmöglich alternative Mietflächenangebote geschaffen werden, ist eine Abwanderung der Unternehmen nach Berlin oder ins Umland zu befürchten. Weitere werden folgen, wenn es nicht gelingt, am Standort Golm adäquate bedarfsgerechte Mietflächenangebote für innovative Unternehmen zu schaffen. Dies würde bedeuten, dass Unternehmen, die die Landeshauptstadt Potsdam in den zurückliegenden Jahren mit hohem Aufwand in ihrer Entwicklung gefördert hat, vor der kommenden Wachstums- und Ertragsphase den Standort wechseln. Die wirtschaftlichen Folgen des Verlusts von Arbeitsplätzen, Know-How und die Steuereinnahmen stehen dann in keinem Verhältnis zu den Kosten, die die Schaffung geeigneter Mietflächen mit sich bringt. Dies würde zu einem nicht unerheblichen nachhaltigen wirtschaftlichen Schaden für die Landeshauptstadt Potsdam führen, der vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbar wäre. Somit ist der Sachzwang gegeben, unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen

einzuweisen. Die sachliche Unabweisbarkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf ist demnach hinreichend konkretisiert.

Daher muss zeitnah mit der Planung und Vorbereitung für einen Neubau begonnen werden. Jede weitere Verzögerung verschärft das Abwanderungsrisiko und gefährdet die wirtschaftliche Entwicklung des Wissenschaftsparks Golm.

Die Schaffung von Mietflächenangeboten im Wissenschaftspark Golm und in der Medienstadt Babelsberg ist keine situative Notwendigkeit, sondern eine zwingende Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung dieser Standorte. Um diese strategische Notwendigkeit zu betonen, wurde die Schaffung entsprechender Mietflächenangebote als eine, zentrale und prioritäre Maßnahme im Standortentwicklungskonzept des RWK Potsdam (SEK) ausgewiesen und bestätigt.

Im Wissen um die eingetretene Mieter- bzw. Mietflächenproblematik wurden in Zusammenarbeit der Wirtschaftsförderung und der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH (TGZP GmbH) in diesem Jahr ein Vorzugsmodell für die Errichtung von Büro- und Laborflächen im Wissenschaftspark Golm entwickelt. Grundlage dafür waren drei alternativer Konzeptstudien (Errichtung eines Büro- und Laborgebäudes in Anlehnung an das bestehende GO:IN, Betrachtung und Vergleich von Errichtungsvarianten in Modulbauweisen, Realisierung mit zeitlich gestaffelten Bauabschnitten) einschließlich zugehöriger Kosten- und Wirtschaftlichkeitsschätzungen. Ziel ist es, dieses Vorzugsmodell weiter zu konkretisieren und bis zur Umsetzungsreife weiter zu entwickeln. Die Ergebnisse dieses Planungsprozesses (Leistungsphasen 1-4 HOAI) sind zwingende Voraussetzung für eine verbindliche Kosten- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, für konkrete Finanzierungsverhandlungen mit Kreditinstituten sowie den Abschluss von Vormietverträgen mit künftigen Nutzern. Begünstigend hierbei ist, dass bereits ein konkretes Mietinteresse signalisiert ist.

Die Planungskosten werden voraussichtlich 350.000 EURO betragen. Durch eine Zuzahlung ins Eigenkapital in soll die TGZP GmbH in die Lage versetzt werden, diese Planungen und Arbeiten zeitnah zu beauftragen und zu beginnen. Die Gesamtkosten der Planung in Höhe von 350.000 EURO sollen zu 263.400 EURO aus der genannten Deckung und in Höhe von 86.600 Euro aus Eigenmitteln der Gesellschaft getragen werden.

2. Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf wird im Folgenden die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung dargestellt.

Gedeckt werden kann diese Unterstützung aus Mitteln der KMU-Förderung (Ansatz 2014 und HH-Reste aus Vorjahren).

Mit den Richtlinien zur Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008 und 14. Juni 2010 hat das Land Brandenburg die Möglichkeit geschaffen, unternehmerische Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen des Einzelhandels, der Gastronomie und des produzierenden Handwerks zu fördern. Der erforderliche kommunale Miteleistungsanteil in Höhe von 5 % wird im Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam mit investiven Mitteln von 50 T€ bzw. ab 2014 mit jährlich 40 T€ gesichert.

Die geplanten Mittel der KMU-Förderung konnten bisher nicht in dem erwarteten Umfang ausgeschöpft werden. Zum einen benötigte dieses neue Förderprogramm eine längere Anlaufphase (Erarbeitung städtischer Richtlinien, Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die mögliche Förderung, Fortschreibung der Landesrichtlinie usw.) sodass in den ersten Jahren bis 2010 nur wenige Anträge gestellt und beschieden wurden. Mittlerweile ist das Programm sehr gut nachgefragt. Andererseits konnten auf Grund fehlender Landesmittel im 2. Halbjahr 2013 keine Anträge mehr entgegen genommen und beschieden werden. Auch in 2014 konnten durch Umverteilung nur noch in begrenztem Umfang Landesmittel für die KMU-Förderung zur Verfügung gestellt werden. Von rd. 33 gestellten Anträgen wurden für mehr als 20 Unternehmen Zuwendungsbescheide erteilt und der kommunale Miteleistungsanteil bestätigt. Damit wurden Investitionen im Umfang von rd. 570.000 € unterstützt.

Es ist nunmehr absehbar, dass seitens der ILB aus zeitlicher und finanzieller Sicht 2014 keine weiteren Anträge auf KMU-Förderung entgegen genommen werden.

Von daher wird vorgeschlagen die bis 2014 nicht verausgabten Mittel der KMU Förderung für die Vorbereitungen zur Schaffung von Mietflächenangeboten im Wissenschaftspark Potsdam-Golm durch die TGZP GmbH einzusetzen. Damit kommen diese Mittel letztendlich wieder kleinen und mittleren Unternehmen zugute und tragen zur Entwicklung des Wissenschaftsparks Potsdam-Golm bei. Die Gewährleistung der Deckung im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf ist demnach gegeben.

Rechnungsprüfungsamt

21.10.2014

92  
113 z. K.**Vorlage „Außerplanmäßige Auszahlungen zur Unterstützung der TGZP GmbH“**

Mit der o. g. Beschlussvorlage sollen der städtischen Eigengesellschaft Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH außerplanmäßig Mittel i. H. v. 263.400 EUR als Kapitalzuführung zur Verfügung gestellt werden mit dem Ziel, die Schaffung von Mietflächenangeboten für KMU im Wissenschaftspark Golm vorzubereiten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß Beschluss 10/SVV/0124 bei Verfahren zur Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf eine Stellungnahme über die Unabweisbarkeit sowie der Deckung zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptausschuss zu fertigen.

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt wie folgt Stellung:

Unabweisbar im Sinne von § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind solche Vorgänge, denen eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zugrunde liegt oder die aus Sachzwängen heraus als notwendig anzusehen sind. Zu dieser Kennzeichnung sachlicher Unabweisbarkeit muss ein Moment zeitlicher Dringlichkeit hinzutreten.

Die TGZP GmbH hat sich vor dem Hintergrund des Auslaufens von Mietverträgen aus fördermittelrechtlichen Gründen beim GO:IN um alternative Mietflächenangebote für betreffende Unternehmen bemüht. Dies war bislang erfolglos. Da die ersten Mietverträge zum Jahresende 2014 auslaufen, ist zwischenzeitlich eine zeitliche Dringlichkeit eingetreten.

Gegenüber den betroffenen Unternehmen besteht keine unmittelbare vertragliche Verpflichtung der LHP bzw. der TGZP GmbH, alternative Mietangebote bereitzustellen. Die Anforderungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind formal nicht erfüllt.

Die SVV hat am 17.09.2014 mit dem Dringlichkeitsantrag DS 14/SVV/0880 den Oberbürgermeister beauftragt, alle Möglichkeiten zu prüfen, damit diese Firmen in der Landeshauptstadt Potsdam verbleiben. Dabei soll auch geprüft werden, ob eine Erweiterung des GO:IN und die Schaffung von Mietflächenangeboten am Standort Golm möglich ist. Auf das beschlossene Standortentwicklungskonzept RWK Potsdam, in welchem u.a. der Wissenschaftspark Golm als zentrale und prioritäre Maßnahme bestätigt wurde, wird verwiesen. Die Vorlage begründet daher eine besondere politische, wirtschaftliche aber auch fiskalische Bedeutung der vorgeschlagenen Maßnahme.

Die Zustimmung zur beabsichtigten außerplanmäßigen Auszahlung, die dieses Anliegen unterstützen soll, obliegt gemäß § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2013/2014 dem Hauptausschuss.

Die in der Beschlussvorlage ausgewiesene Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung ist gegeben.



Dr. Erdmann  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**14/SVV/0275**

öffentlich

**Betreff:**

Änderung der Spielplatzsatzung der LHP

**Einreicher:** Fraktion SPD

Erstellungsdatum 18.03.2014

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

02.04.2014

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wird wie folgt ergänzt:

In § 1 wird Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Spielplätze, die nach Maßgabe dieser Satzung errichtet wurden, sind öffentlich zugänglich.

gez. M. Schubert  
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgebblätter beifügen

**Begründung:**

Aus aktuellem Anlass wird deutlich, dass die Spielplatzsatzung der Landeshauptstadt hier eine Lücke aufweist. Ein Spielplatz im Wohngebiet Ruinenbergkaserne wird vom Eigentümer und Errichter, dem privaten Investor im Wohngebiet, gesperrt und soll ausschließlich den eigenen Mietern vorbehalten werden. Errichtet aber wurde der Spielplatz aufgrund der Vorgaben der Spielplatzsatzung der LHP, die natürlich die öffentliche Zugänglichkeit von Spielplätzen beabsichtigt. Mit dieser Satzungsänderung soll solch bizarren Entwicklungen abgeholfen werden.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**14/SVV/0349**

öffentlich

**Betreff:**

Azubiwohnheim voranbringen

**Einreicher:** Fraktion SPD

Erstellungsdatum 17.04.2014

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

07.05.2014

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister soll Gespräche mit der IHK Potsdam, der Handwerkskammer Potsdam, der DeHoGa Potsdam sowie der ProPotsdam führen, um mit diesen die Möglichkeiten für Wohnplätze für Azubis zu erörtern. Ziel soll ein Konzept für Azubi-Wohnen sein, bei dem Unternehmen für die eigenen Azubis einen Teil der Miete übernehmen, damit diese hier eine bezahlbare Wohnung finden.

Dies kann auch im Rahmen eines sozialen Wohnungsverbundes zum Beispiel im Neubau des „Atelierhauses“ an der Heinrich-Mann-Allee auf dem Gelände des alten Tram-Depos geschehen.

gez. M. Schubert  
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

In Potsdam gibt es viele Ausbildungsplätze, die nicht besetzt werden können. Für Ausbildungsinteressierte von außerhalb Potsdams ist dabei die angespannte Wohnungssituation ein großes Hindernis. Durch die Kooperation von städtischem Wohnungsunternehmen, sowie ggf. weiteren Unternehmen der Wohnungswirtschaft, und den Unternehmensverbänden, besteht die Chance durch Azubi-Wohnungen, bei denen die Ausbildungsbetriebe einen Teil der Miete übernehmen, mehr jungen Menschen die Chance auf einen Ausbildungsplatz in Potsdam zu bieten.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**14/SVV/0889**

**Betreff:**

öffentlich

**Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam**

Einreicher: FB Recht, Personal und Organisation

Erstellungsdatum 22.09.2014

Eingang 922: 23.09.2014

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
15.10.2014	Hauptausschuss		
05.11.2014	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wird neugefasst. (Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam – **Anlage 1**)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
0	10	0	0	0	<b>100</b>	<b>große</b>

**Begründung:**

Entsprechend den Änderungsvorschlägen der Fraktionen und der Geschäftsbereiche wurde die Hauptsatzung redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

Die gesamte Satzung wurde in durchgängig geschlechterneutrale Schreibweise umformuliert. Diesbezügliche Änderungen finden sich fasst in jedem Paragraphen, so dass die Hauptsatzung insgesamt neu zu fassen und zu beschließen ist.

Die Regelungen zu den einzelnen Beteiligungs- und Unterrichtsformen wurden zur besseren Übersicht und Lesbarkeit nicht mehr in einem Paragraphen zusammengefasst, sondern in jeweils extra Paragraphen geregelt.

Um alle möglichen Besonderheiten der Mittel und Methoden zur Information der Einwohnerschaft in Abhängigkeit der in der jeweiligen Angelegenheit betroffenen Personengruppen zu berücksichtigen ist in § 4 Ziff. 4 klargestellt worden, dass die Unterrichtung auf verständliche und geeignete Weise zu erfolgen hat.

Inhaltlich wurden die Regelung des § 3a zur Bürgerbefragung wesentlich überarbeitet, da sich die bisherigen Bestimmungen als wenig praktikabel und intransparent erwiesen. Die Entscheidung über die Durchführung sowie die nähere Ausgestaltung der Befragung wird widerspruchsfrei in die Zuständigkeit eines Gremiums, der SVV, gelegt. Gemäß § 13 BbgKVerf i.V.m. mit § 3 der Hauptsatzung (neu) erfolgt eine Begrenzung auf wichtige Gemeindeangelegenheiten, da allgemeine Befragungen aufgrund der zwischenzeitlich erlassenen Umfragesatzung ermöglicht werden. Ergänzt wird die Zulässigkeit von Befragungen zu unterschiedlichen Varianten einschließlich Präferenzwahl. Die Durchführung orientiert sich grundsätzlich an den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen, soweit das zuständige Gremium keine besonderen Regelungen im jeweiligen Einzelfall beschließt. Die Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung wird entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen der amtierenden Wahlleiterin bzw. dem amtierenden Wahlleiter übertragen. Entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen wurde auch hier als Altersgrenze die Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen.

Die bisherige Regelung des § 11 über die Entsendung von Beiratsmitgliedern in Ausschüsse wurde gestrichen, da die Berufung sachkundiger Einwohner abschließend in § 43 BbgKVerf geregelt ist. Im Hinblick darauf, dass nicht in jedem Fall das Beiratsmitglied Einwohner von Potsdam sein muss (Beirat für Menschen mit Behinderung) und § 43 BbgKVerf weitere Anforderungen an die Berufung sachkundiger Einwohner stellt (Inkompatibilität), verstößt die bisherige Regelung auch gegen höherrangiges Recht.

Die Festlegungen bezüglich der Mitteilungspflicht der Stadtverordneten von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit wurde im Hinblick auf die Rechtsprechung des VG Potsdam, Urteil v. 28.11.2013, VG 1 K 201/11, wonach eine dem bisherigen § 17 vergleichbare Hauptsatzungsregelung einer anderen Kommune für nichtig erachtet wurde, auf das nach § 31 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf statthafte Maß reduziert und die Veröffentlichung der Angaben auf das Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam beschränkt.

Des Weiteren wurde die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte entsprechend der Änderung der Einwohnerzahlen in den jeweiligen Ortsteilen geprüft. Hiernach ergab sich entsprechend dem Bevölkerungszuwachs für den Ortsteil Golm eine Erhöhung der Mitgliederzahl von bisher 5 auf 7.

Weitere Änderungen sind rein redaktioneller Art, so dass hierauf nicht im einzelnen einzugehen ist.

Bei der Neufassung wurden die Vorschläge aus der Verwaltung und der Stadtverordnetenversammlung berücksichtigt. Eine Übersicht über die Vorschläge und Art und Umfang deren Aufnahme in die Neufassung der Hauptsatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Anlage 2 - Übersicht über die Vorschläge und Art und Umfang deren Aufnahme in die Neufassung der Hauptsatzung

## **HAUPTSATZUNG der Landeshauptstadt Potsdam**

Auf Grund § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Wappen**

1. Die Stadt Potsdam ist eine kreisfreie Stadt und führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
3. Die Beschreibung des Wappens lautet: In Gold ein linkssehender schwarzbewehrter golden gerauteter roter Adler. Den oberen Schildrand ziert eine gewölbte fünfzinnige Mauerkrone (Anlage 1).
4. Die Flagge Potsdam ist zweistreifig Rot-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen (Anlage 2).

### **§ 2 Gleichstellung von Mann und Frau**

Für alle Bezeichnungen wird – sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann – sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.

### **§ 3 Einwohnerbeteiligung und Einwohnerunterrichtung**

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam in Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und Einwohnerbefragungen.
2. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht förmlichen Einwohnerbeteiligung festgelegt werden.

### **§ 4 Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde**

1. Die Einwohnerversammlung findet in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam statt, insbesondere dann, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind.
  - a) Die Einwohnerversammlung wird auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister einberufen, sofern sie beziehungsweise er nicht von sich aus eine Einwohnerversammlung einberuft.

- b) Eine Einwohnerversammlung kann auch auf Antrag von mindestens 3 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einberufen werden. Der Antrag ist bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister schriftlich einzureichen und hat die zu erörternde Angelegenheit der Landeshauptstadt Potsdam zu bezeichnen. Anträge zu Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam, die während der letzten 12 Monate bereits Gegenstand von Einwohnerversammlungen waren, sind unzulässig.
  - c) Unbeschadet sondergesetzlicher Regelungen sind Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlung mindestens 2 Wochen vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.
  - d) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zugeleitet wird. Die Einwohnerversammlung kann eine Person bestimmen, die für die betroffene Einwohnerschaft spricht. Diese Person erhält im Rahmen eines Rederechtes in der Stadtverordnetenversammlung die Gelegenheit, die Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung vorzutragen.
  - e) Die Einwohnerversammlungen können auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden. In diesem Fall ist der Antrag nach § 4 Abs. 1 lit. b von mindestens 3 vom Hundert der Einwohnerschaft des betroffenen Stadtgebietes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu stellen.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Stadtverordneten oder die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohnerfragestunden finden einmal im Vierteljahr statt. Sie werden im Regelfall im letzten Monat eines jeden Quartals zur turnusmäßigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eingerichtet, das heißt, in den Monaten März, Juni, September und Dezember und sollen 60 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen nur Fragen zu Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind sowie zu solchen Angelegenheiten, die nicht bereits Gegenstand der gleichen Sitzung sind, gestellt werden. Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind in Schriftform spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.
3. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten. Die Unterrichtung erfolgt auf verständliche und geeignete Weise insbesondere durch:
- a) Einsichtsrecht in Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung,
  - b) Herausgabe von Informationsschriften,
  - c) Mitteilungen im Amtsblatt,
  - d) Presseveröffentlichungen,
  - e) Informationen auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)
- Informationsmittel und Methoden können einzeln oder nebeneinander angewendet werden.
4. Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## **§ 5 Einwohnerbefragungen und Einwohnerumfragen**

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.
2. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
4. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Wahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
5. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.
6. Zur Gewinnung eines informellen, aktuellen und repräsentativen Bildes der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere mit den Lebens, Arbeits- und Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie den Dienstleistungen der Stadtverwaltung können Stichprobenbefragungen (Einwohnerumfragen) durchgeführt werden. Einzelheiten sind in einer gesonderten Satzung (Umfragesatzung) geregelt.

## **§ 6 Einwohnerantrag**

Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf gestellt werden.

## **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise Gleichstellungsbeauftragter**

1. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister unterstellt.
2. Der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Bei abweichender Auffassung von der der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters, hat sie oder er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

3. Ein von der Auffassung der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters abweichender Standpunkt ist schriftlich gegenüber der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen. Die beziehungsweise der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses unterrichtet hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

### **§ 8 Migrantenbeirat**

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Migrantenbeirat gebildet. Er soll sowohl den Migrantinnen und Migranten, die kein Kommunalwahlrecht genießen, die Beteiligung an den politischen Prozessen ermöglichen, als auch Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund zu einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belange verhelfen. Der Migrantenbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Stadtverordnetenversammlung legt die maßgebliche Zahl vor der Wahl fest. Seine Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar gewählt. Er soll sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten wollen, zusammensetzen.
2. Wahlberechtigt sind alle Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit, die am Wahltag
  - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) seit mehr als drei Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, die Hauptwohnung haben.
3. Wählbar sind Personen, die gemäß Abs. 2 wahlberechtigt sind, ferner nach dem BbgKWahlG wählbare Deutsche, die von den wahlberechtigten Personen im Sinne des Abs. 2 vorgeschlagen werden.
4. Der Wahltag ist der Tag der Kommunalwahl in Brandenburg. Die Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl.
5. Der Migrantenbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten nach folgendem Wahlverfahren gewählt:
  - die Mitglieder des Migrantenbeirates werden nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Personenwahl gewählt,
  - jeder Wahlvorschlag ist von mindestens 5 wahlberechtigten Personen nach Abs. 2 zu unterzeichnen,
  - auf dem Stimmzettel werden die Personen, die zur Wahl stehen, alphabetisch entsprechend den Wahlvorschlägen mit Angaben zum Familien- und Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und der Staatsangehörigkeit sowie, im Falle einer bereits erfolgten Einbürgerung, der ehemaligen beziehungsweise weiteren Staatsangehörigkeit, geordnet angegeben,
  - die Höhe der Anzahl der Stimmen, die allen Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe zur Verfügung steht, entspricht der festgelegten Zahl der Beiratsmitglieder. Entsprechend der Stimmenzahl können die Wählerinnen und Wähler an verschiedene Personen, die zur Wahl stehen, jeweils nur eine Stimme vergeben,
  - die der festgelegten Zahl der Beiratsmitglieder entsprechenden Zahl der zur Wahl stehenden Personen mit den meisten Stimmen, sind als Mitglieder gewählt. Die weiteren zur

Wahl stehenden Personen, können in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimme auf freiwerdende Plätze im Beirat nachrücken. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Erhält eine zur Wahl aufgestellte Person keine Stimme, kann sie dem Beirat nicht angehören.

Im Übrigen sind für die Durchführung der Wahl die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.

6. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Dem Migrantenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschüssen Stellung zu nehmen.
8. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
9. Der Beirat wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

### **§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Migration und Integration**

Neben dem Migrantenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Unterstützung und Förderung der Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund durch die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter für Migration und Integration zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeister für die Dauer von 5 Jahren als hauptamtliche Tätigkeit.

### **§ 10 Beirat für Menschen mit Behinderung**

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit anerkannter Behinderung ein Beirat eingerichtet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Landeshauptstadt Potsdam für Menschen mit Behinderung“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mehr als die Hälfte der Sitze sind durch Menschen mit anerkannter Behinderung zu belegen. Im Übrigen sind die Sitze durch Mitglieder von Behindertenverbänden oder in der Behindertenhilfe Tätigen zu besetzen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen gehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Ab-

stimmung benannt. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

4. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
6. Der Beirat wird durch die beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

#### **§ 11 Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung**

Neben dem Behindertenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam durch die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters für die Dauer von 5 Jahren als hauptamtliche Tätigkeit.

#### **§ 12 Seniorenbeirat**

1. Die Landeshauptstadt Potsdam richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Potsdam einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Potsdam haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Senientagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Senientreffpunkten wie altenkreis- oder alterstagesstättenähnlichen Einrichtungen, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an die beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
3. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegen-

über der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

4. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

### **§ 13 Sonstige, nicht formalisierte Beratungsgremien**

Zur Wahrnehmung solcher Interessen, die nicht von der Regelung des § 19 BbgKVerf erfasst sind (sachbezogene Interessen), jedoch für die Landeshauptstadt Potsdam von besonderem Belang sind, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sonstige Beratungsgremien eingerichtet werden.

### **§ 14 Stadtverordnetenversammlung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 56 Stadtverordneten und der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Landeshauptstadt Potsdam, sofern der Wert 300.000 Euro (dreihunderttausend Euro) nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält sowie über die Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte oder Beiräte dieser Gesellschaften. Wesentlicher Inhalt von Gesellschaftssatzungen ist: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der Stammeinlage, Regelungen zur Bildung und Besetzung von Aufsichtsräten und Beiräten, Regelungen über die Bestellung und Zuständigkeit von Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführern, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten.
4. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Dritter es erfordern. In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen:
  - Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt
  - Vertragsangelegenheiten mit Dritten.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung entsprechend § 23 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
6. Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt im Büro der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469

Potsdam innerhalb der Sprechzeiten, oder über das Ratsinformationssystem der Stadtverordnetenversammlung.

7. Die Art und Höhe der Entschädigung der Stadtverordneten ist in der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam geregelt.
8. Das weitere Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 15 Ausschüsse**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Die Verteilung der Sitze der Ausschüsse richtet sich nach § 43 BbgKVerf. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in die Ausschüsse zu entsenden. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die jeweiligen Regelungen des SGB VIII sowie des AGKJHG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden gemäß § 23 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Aufgaben der beschließenden und beratenden Ausschüsse werden in der Ausschusszuständigkeitsordnung geregelt.

### **§ 16 Hauptausschuss**

1. Die Landeshauptstadt Potsdam bildet einen Hauptausschuss.
2. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegen.

Ein der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:

- bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 150.000 Euro (einhundertfünzigtausend Euro) unterschreitet,
- bei Vergaben und sonstigen Vermögensgeschäften, die einen Wert von 1 Mio. Euro (eine Million Euro) unterschreiten,
- der unbefristeten Niederschlagung sowie dem Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam, die den Wert von 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) unterschreiten.

4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung gemäß § 23 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 17 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

1. Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann.
2. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, elektronisch gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.
3. Jede Änderung der Angaben ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### **§ 18 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister**

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister ist hauptamtlich beamtet auf Zeit, leitet die Verwaltung und repräsentiert die Landeshauptstadt Potsdam.

### **§ 19 Beigeordnete**

Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

### **§ 20 Gemeindebedienstete**

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Fachbereichsleitungen über
  - das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
  - die Einstellung und Entlassung als beschäftigte Person
  - die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleitung.
2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelungen der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung Recht, Personal, Organisation oder durch die Bereichsleitung Personal unterzeichnet werden.

## **§ 21 Ortsteile**

1. In der Landeshauptstadt Potsdam bestehen folgende Ortsteile:
  - a) Ortsteil Eiche,
  - b) Ortsteil Fahrland,
  - c) Ortsteil Golm,
  - d) Ortsteil Groß Glienicke,
  - e) Ortsteil Grube,
  - f) Ortsteil Marquardt,
  - g) Ortsteil Neu Fahrland,
  - h) Ortsteil Satzkorn,
  - i) Ortsteil Uetz-Paaren.
2. Auf Ortstafeln wird jeweils der Name des Ortsteiles aufgeführt und darunter der Zusatz „Landeshauptstadt Potsdam“.

## **§ 22 Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher**

Für jeden Ortsteil gemäß § 21 Abs. 1 wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine Ortsvorsteherin beziehungsweise einen Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Ortsvorstehende sind zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates.

1. Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:
  - Ortsteil Eiche mit 9 Mitgliedern,
  - Ortsteil Fahrland mit 9 Mitgliedern,
  - Ortsteil Golm mit 7 Mitgliedern,
  - Ortsteil Groß Glienicke mit 9 Mitgliedern,
  - Ortsteil Grube mit 3 Mitgliedern,
  - Ortsteil Neu Fahrland mit 5 Mitgliedern,
  - Ortsteil Marquardt mit 5 Mitgliedern,
  - Ortsteil Satzkorn mit 3 Mitgliedern,
  - Ortsteil Uetz-Paaren mit 3 Mitgliedern.
2. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a. Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  - b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlagestellen in dem Ortsteil und
  - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
4. Dem Ortsbeirat stehen die Anhörungsrechte im Sinne des § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu.

## **§ 23 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister.

2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Potsdam, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
  - a) Ortsbeirat Eiche im Ortsteil Eiche, Am Alten Mörtelwerk 10,
  - b) Ortsbeirat Golm im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31,
  - c) Ortsbeirat Groß Glienicke im Ortsteil Groß Glienicke, Potsdamer Chaussee 112/Ecke Sacrower Allee,
  - d) Ortsbeirat Grube im Ortsteil Grube, Wublitzstraße 11,
  - e) Ortsbeirat Fahrland im Ortsteil Fahrland, von-Stechow-Straße an der Bushaltestelle Nahkauf und im Gebietsteil Krampnitz an der Bushaltestelle Rothkelchenweg sowie im Gebietsteil Kartzow, Kartzower Dorfstraße am Feuerlöschteich,
  - f) Ortsteil Marquardt im Ortsteil Marquardt, Hauptstraße 7,
  - g) Ortsbeirat Neu Fahrland im Ortsteil Neu Fahrland, Am Kirchberg 50,
  - h) Ortsbeirat Satzkorn im Ortsteil Satzkorn, Dorfstraße 2,
  - i) Ortsbeirat Uetz-Paaren im Gebietsteil Uetz, Uetzer Dorfstraße 15 und im Gebietsteil Paaren, Paarener Dorfstraße 2.

Die Dauer des Aushangs beträgt 4 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenversammlung vor dem Stadthaus, Haupteingang Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, öffentlich bekannt gemacht.
6. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Landeshauptstadt Potsdam (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

**§ 24 Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

*Potsdam, den*

Jann Jakobs  
Der Oberbürgermeister

## Änderungsvorschläge der Fachbereiche zur Hauptsatzung

Vorschlag	von	Empfehlung FB 93	Entscheidung BK
<p><b>§ 1 Bezeichnung, Wappen</b> Ergänzende Aufnahme einer Regelung zum Dienstsiegel</p>	3	Grundsätzlich ja, sollte aber <b><u>weiterhin zurückgestellt</u></b> werden, da dann Änderung Dienstsiegel erfolgen sollte. Jetzige Dienstsiegel trägt nur die Innschrift „Stadt Potsdam“ Änderung auf „Landeshauptstadt Potsdam“ empfohlen. Zurzeit sind die grundsätzlichen Regelungen zur Führung und Form der Dienstsiegel nur in der intern geltenden Siegelordnung (DA) enthalten In 2015 ist zunächst eine Revision vorgesehen, in deren Rahmen die bestehenden Siegelerfordernisse und Siegelrechte sowie der finanzielle Umfang für eine entsprechende Änderung der Siegel geprüft werden soll.	
<p><b>§ 2 Gleichstellung von Mann und Frau</b> Geschlechterneutrale Schreibweise in der gesamten HS</p>	904	Entsprechende <b><u>redaktionelle Überarbeitung</u></b> der gesamten Satzung	
<p><b>§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner/innen</b> Aufnahme von Aussagen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen z.B. durch Ergänzung § 3 Ziff. 5 nach letztem Satz: <i>„In Angelegenheiten Minderjähriger sind altersentsprechende Methoden und Informationsmittel zu verwenden.“</i></p>	35	<p><b><u>Teilweise Änderung:</u></b> Um alle möglichen Besonderheiten der Informationsmittel und Methoden in Abhängigkeit der in der jeweiligen Angelegenheit betroffenen Personengruppen zu berücksichtigen sollte eine Ergänzung in § 4 Ziff. 4 erfolgen:</p> <p>„Die Unterrichtung erfolgt auf <u>verständliche und geeignete Weise</u> insbesondere durch:</p>	
<p>Änderung der Orientierung der Bekanntmachung , um die zeitliche Schwelle zur Einberufung der Einwohnerversammlung zu verringern</p>	4	<p><b><u>Keine Änderung.</u></b> Die Einwohnerversammlungen gemäß der Hauptsatzung als Beteiligungsform im Sinne des § 13 BbgKVerf finden nur in wichtigen Gemeindeangelegenheiten statt. Insoweit sollen die Bekanntma-</p>	

Vorschlag	von	Empfehlung FB 93	Entscheidung BK
		<p>chungsregelungen sichern, dass <u>alle</u> Betroffenen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Durchführung und Teilnahme an der Einwohnerversammlung haben. Eine Änderung der Bekanntmachungsregelungen, insbesondere die Verkürzung der Bekanntmachungsfrist birgt das Risiko der Förderung von Partikularinteressen.</p>	
<p><b>§ 3 a Bürgerbefragungen</b> Vollständige Überarbeitung, wegen mangelnder Praktikabilität</p>	<p>15/9 2/Bf/ B/93 1</p>	<p><b><u>Änderung:</u></b> Die bisherige Regelung hat sich als wenig praktikabel und intransparent erwiesen. Daher wird der bisherige § 3a grundlegend überarbeitet und das Verfahren konkretisiert. Dabei wird widerspruchsfrei die Entscheidung über die Durchführung sowie die nähere Ausgestaltung der Befragung in die Zuständigkeit eines Gremiums, der SVV, gelegt. Gemäß § 13 BbgKVerf i.V.m. mit § 3 der Hauptsatzung (Neu) erfolgt eine Begrenzung auf wichtige Gemeindeangelegenheiten. Ergänzt wird die Zulässigkeit von Befragungen zu unterschiedlichen Varianten einschließlich Präferenzwahl. Die Durchführung orientiert sich grundsätzlich an den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen, soweit das zuständige Gremium (SVV) keine besonderen Regelungen im jeweiligen Einzelfall beschließt. Die Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung wird entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen der amtierenden Wahlleiterin bzw. dem amtierenden Wahlleiter übertragen.</p>	<p>Abstimmung mit 15/92/Bf/B erfolgt</p>
<p><b>§§ 3-5 und § 6 Formen der Bürgerbeteiligung und Unterrichtung</b></p>	<p>92/B fB</p>	<p><b><u>Änderung:</u></b> Neben redaktionellen und inhaltlichen Änderungen in den einzelnen Regelungen werden zur besseren</p>	

Vorschlag	von	Empfehlung FB 93	Entscheidung BK
Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung der Regelungen zu den Formen der Bürgerbeteiligung und Unterrichtung		Übersicht und Lesbarkeit die Regelungen zu den einzelnen Beteiligungs- bzw. Unterrichtsformen nicht mehr in einem Paragraphen zusammengefasst, sondern in jeweils extra Paragraphen geregelt. Den Einzelregelungen vorangestellt erfolgt die Aufzählung der Beteiligungsformen in einem eigenständigen Paragraphen.	
<p><b>§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner/innen</b>            Aufnahme von Aussagen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen            z.B. durch Ergänzung § 3 Ziff. 5 nach letztem Satz:            „In Angelegenheiten Minderjähriger sind altersentsprechende Methoden und Informationsmittel zu verwenden.“</p>	35	<p><b><u>Teilweise Änderung:</u></b>            Um alle möglichen Besonderheiten der Informationsmittel und Methoden in Abhängigkeit der in der jeweiligen Angelegenheit betroffenen Personengruppe zu berücksichtigen sollte eine Ergänzung in § 4 Absatz 4 erfolgen:</p> <p>„Die Unterrichtung erfolgt auf <u>verständliche und geeignete Weise</u> insbesondere durch...“</p>	
<p><b>§ 6 MigrantInnenbeirat</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herabsetzung des Wahlalters entsprechend BbgWahlG auf 16 Jahre</li> <li>- Erweiterung der Wahlberechtigung auf Deutsche mit „zweiter Staatsangehörigkeit“</li> </ul> <p>Hinweis das es in Abs. 3 anstatt „nach dem BbgKWahlG wahlberechtigte Deutsche“ heißen muss „nach dem BbgKWahlG <u>wählbare</u> Deutsche“</p>	156	<p><b><u>Änderung</u> § 6 Ziff. 2 a:</b>            „a) das <b>16. Lebensjahr</b> vollendet hat und“</p> <p><b><u>Änderung</u> § 6 Ziff. 2:</b>            Wahlberechtigt ist jede/r Ausländer/in <b>und Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit</b>, der/die am Wahltag...“</p> <p><b><u>Änderung Abs. 3</u></b></p> <p>„Wählbar sind Personen, die gemäß Abs. 2 wahlberechtigt sind, ferner nach dem BbgKWahlG <b>wählbare</b> Deutsche, die von den <b>wahlberechtigten Personen</b></p>	Erledigt (3. Änderungssatzung)

Vorschlag	von	Empfehlung FB 93	Entscheidung BK
		im Sinne des Abs. 2 vorgeschlagen werden.“	
<p><b>§ 10 Seniorenbeirat</b> Erhöhung des Alters für Mitglieder auf Grund der demographischen Entwicklung (derzeit 55 Jahre)</p>	3	<p><b><u>Keine Änderung.</u></b> Problematik der altersentsprechenden Vertretung bleibt. Es kann nicht belegt werden, dass die 55 Jahre nicht mehr zeitgemäß sind bzw. welche Altersgrenze angemessener ist.</p>	
<p><b>Streichung § 11</b></p> <p><b>„§ 11 Entsendung von Beiratsmitgliedern in Ausschüsse</b> Die Mitglieder der Beiräte im Sinne der §§ 6 bis 10 dieser Hauptsatzung können zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufen werden.“</p>	931	<p><b><u>Streichung:</u></b> Diese Regelung ist überflüssig, da die Berufung sachkundiger Einwohner abschließend in § 43 BbgKVerf geregelt ist! Im Hinblick darauf, dass nicht in jedem Fall das Beiratsmitglied Einwohner von Potsdam sein muss (Behindertenbeirat) und § 43 BbgKVerf weitere Anforderungen an die Berufung sachkundiger Einwohner stellt (Inkompatibilität), verstößt die bisherige Regelung auch gegen höherrangiges Recht.</p>	
<p><b>Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates</b></p> <p>Einfügen z.B. folgender Regelung: <b>„§ 10 a Kinder- und Jugendbeirat</b> 1. <i>In der Landeshauptstadt Potsdam wird zur besonderen Vertretung der Interessen und Belange der Kinder- und Jugendlichen ein Beirat eingerichtet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.</i> 2. <i>Dem Beirat gehören mindestens ... und höchstens .... Mitglieder an. Mitglied des Beirates können Kinder- und Jugendliche im Alter von ... bis .... sein, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben.</i> 3. <i>Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Kinder- und Jugendorganisationen und Potsdamer Schulen benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten.</i> 4. <i>Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendli-</i></p>	3	<p>Soll in Abstimmung mit FB 35 <b><u>weiterhin zurückgestellt</u></b> werden, da eine Umsetzung derzeit nicht realisierbar ist und eine effiziente Organisation und Betreuung nach den jetzigen Kenntnisständen, Erfahrungen anderer Kommunen sowie den vorhandenen finanziellen Mitteln nicht sichergestellt werden kann. Beteiligung wird weiter verfolgt und bereits bestehende Formen weiter intensiviert bzw. weitere Formen geprüft.</p>	

Vorschlag	von	Empfehlung FB 93	Entscheidung BK
<p>chen in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.</p> <p>5. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.“</p>			
<p><b>§ 13 Stadtverordnetenversammlung</b>  <b>Änderung § 13 Ziff. 2 Abs. 2</b>                      Anpassung der Regelung an weniger weit gefassten Vorgaben der BbgKVerf, bezüglich der derzeit weiten Entscheidung auch über den wesentlichen Inhalt von Satzungen/Gesellschaftsverträgen auch bei <u>mittelbaren Gesellschaften</u></p>	925	<p><b><u>Keine Änderung:</u></b>                      Rechtlich zwar zulässig, aber politisch bereits anders entschieden</p>	
<p><b>§ 13 Stadtverordnetenversammlung / § 15 Hauptausschuss</b>                      Genauere und ergänzende Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss und Oberbürgermeister, insbesondere zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung</p>	925, 3	<p><b><u>Kein Überarbeitungsbedarf gegeben:</u></b>                      Die Zuständigkeiten der SVV, des Hauptausschusses und des OBM ergeben sich zunächst aus dem Gesetz (BbgKVerf). Hiernach liegt die Zuständigkeit bei Geschäften der laufenden Verwaltung sowie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung beim OBM (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Soweit nicht eine Angelegenheit nach § 28 BbgKVerf in die ausschließliche Zuständigkeit der SVV fällt, ist im Übrigen der Hauptausschuss nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf zuständig. Die SVV kann sich in der Hauptsatzung für bestimmte Gruppen die Beschlussfassung vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist.</p> <p>Was im Einzelfall von dem unbestimmten Rechtsbegriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ erfasst wird, lässt sich nicht in eine allgemeingültige Definition fassen, sondern ist abhängig von der Größe, der Finanzkraft und der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie den Umständen des Einzelfalls. Geschäfte der laufenden</p>	

Vorschlag	von	Empfehlung FB 93	Entscheidung BK
		<p>Verwaltung sind regelmäßig die Angelegenheiten, die in gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, die für die Gemeinde nicht von besonderer Bedeutung sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt ((vgl. VG Minden v. 2.5.2001, Az. 3 k 3980 / 00; BGH in NJW 1980, 117)). Die Angabe von Werten in der HS stellt damit auch immer nur einen Orientierungspunkt dar, ab dessen Erreichen es einer eingehenderen Prüfung und Begründung für die Annahme eines Geschäftes der laufenden Verwaltung bedarf.</p> <p>Der Versuch der weiteren detaillierten Aufführung von Angelegenheiten, die unter Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, ist im Hinblick auf die in jedem Einzelfall vorzunehmende Prüfung und Bewertung daher nicht zu empfehlen.</p> <p>Auch ist es nicht Aufgabe der HS die sich aus dem Gesetz bereits ergebenden Zuständigkeiten zu wiederholen.</p>	
<p><b>§ 14</b></p> <p>Differenzierung bezüglich Absatz 4 letzter Anstrich in Bezug auf Städtebauliche Verträge, da diese regelmäßig zum öffentlichen Abwägungsprozess gehören</p>	4	<p><b><u>Keine Änderung:</u></b></p> <p>In den Fällen des Absatzes 4 ist nicht zwingend die Öffentlichkeit auszuschließen, sondern nur wenn „überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Dritter es erfordern“. Es ist daher in jedem Einzelfall und auch bei den genannten Regelbeispielen zu prüfen, ob die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Auch ist nicht zweifelsfrei anzunehmen, dass bei Städtebaulichen Verträgen keine Fälle</p>	

Vorschlag	von	Empfehlung FB 93	Entscheidung BK
		auftreten können, in denen ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat.	
<p><b>§ 17 Änderung</b></p> <p><b><u>„§ 17 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben der den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung führenden Person ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann.</li> <li>2. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.</li> <li>3. Jede Änderung der Angaben ist der den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung führenden Person innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.</li> </ol>	931	<p>Änderung erforderlich im Hinblick auf Rechtsprechung des VG Potsdam, Urteil v. 28.11.2013, VG 1 K 201/11, wonach eine dem bisherigen § 17 vergleichbare Hauptsatzungsregelung einer anderen Kommune als nichtig erachtet wurde.</p> <p>Aus Rechtssicherheitsgründen soll die Norm daher auf das nach § 31 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf statthafte Maße reduziert werden.</p> <p>Da auch die Veröffentlichung der Angaben im Internet vom Gericht für unzulässig erachtet wurde, sollte hierauf künftig ebenfalls verzichtet werden.</p>	
<p><b>§ 19 Gemeindebedienstete</b> Anpassung an geänderte Zuständigkeiten und Bedingungen</p>	9	<p><b><u>Änderung:</u></b> <b>§ 19 Gemeindebedienstete</b></p> <p><i>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag <b>des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin</b> in Angelegenheiten der Fach-</i></p>	Erledigt, 3. Änderungssatzung

Vorschlag	von	Empfehlung FB 93	Entscheidung BK
		<p><i>bereichsleiter/innen über</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,</i></li> <li>- <i>die Einstellung und Entlassung als <b>Beschäftigte/r,</b></i></li> <li>- <i>die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleiter/in.</i></li> </ul> <p><i>(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten können neben dem/ der Oberbürgermeister/in <b>durch den/die Fachbereichsleiter/in Recht, Personal und Organisation</b> oder durch den/ die Bereichsleiter/ in <b>Personal und Organisation</b> unterzeichnet werden.</i></p>	

**Änderungsvorschläge der SVV/Ortsbeiräte**

<p><b>§ 3 a</b> Teilnahme an Bürgerbefragungen für alle Einwohner ab 16 Jahre, die ihren Erstwohnsitz in Potsdam haben</p>	<p>Die Linke</p>	<p><b><u>Teilweise Änderung:</u></b> Entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen kann auch hier als Altersgrenze die Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden.</p> <p>Eine Begrenzung auf Einwohner mit „Erstwohnsitz“ (Hauptwohnsitz) in Potsdam wird <b>nicht</b> empfohlen. Insoweit soll auf die allgemeingültige Begriffsbestimmung der Einwohner in § 11 BbgKVerf abgestellt werden, wonach es auf den Wohnsitz im Sinne des</p>	<p>Abstimmung mit 15/92/Bf/B erfolgt</p>
--	------------------	--	--

		§ 7 BGB ankommt.	
<b>§ 21</b> Festsetzung der Mitglieder des Ortsbeirates Golm auf 7	SPD	<b><u>Änderung übernehmen</u></b>	
<b>§ 22 Nr. 4 d</b> Erweiterung der Bekanntmachungskästen: Ortsbeirat Grube im Ortsteil Grube - Wublitzstraße 11, - Nattwerder, Dorfstraße 3 - Schlänitzsee, Feldweg/Ecke Hauptweg, - Am Küssel 1, - Am Bahnhof 1	Ortsbeirat Grube	<b><u>Änderung aus Kostengründen nicht übernehmen; für den Ortsteil ist ein öffentlicher Bekanntmachungskasten ausreichend</u></b>	